

Merkblatt für die Erlaubniserteilung nach Anerkennung von ausländischen Ausbildungen/Studiengängen auf dem Gebiet der Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Nach der Gleichwertigkeitsfeststellung durch die Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster, Dezernat 24 – PuG, Domplatz 1-3, 48143 Münster; Tel. 0251/ 411-2444; Informationen im Internet unter: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/servicestelle_pug/index.html) sollte sich die antragstellende Person zur Prüfung der subjektiven Voraussetzungen mit der Einreichung der folgenden Unterlagen an das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wenden:

- Formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „_____“
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis („Nachweis der Zuverlässigkeit“ – nicht älter als 3 Mon.)
- Ärztliche Bescheinigung (gesundheitl. Eignung zur Ausübung des spezifischen Berufes – nicht älter als 3 Monate)
- Amtlich beglaubigte Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses (falls dieser nicht vorhanden sein sollte, ein anderer Nachweis der Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprachkenntnisse (mind. B 2-Zertifikat) in mündl. und schriftl. Form in den Bereichen „Fach- und Umgangssprache“ [nur für MitbürgerInnen ausländischer Herkunft von Bedeutung]
- Besonderheit: Ausbildung in den Niederlanden mit Bachelor-Titel (wg. Hochschulabschluss): Kopie des Internationalen Diplomanhangs in übersetzter u. begl. Form vorlegen [*Der Bachelor kann in diesem Fall mit in die Erlaubnisurkunde übernommen werden*].

Kreis Steinfurt:

- ⇒ Prüfung des Antrages und ggfs. Ausstellung einer Erlaubnisurkunde (Verw.-Gebühr 60,00 € gem. Tarifstelle 12.1.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW)

Ansprechpartner beim Kreis Steinfurt,-Gesundheitsamt-, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt: Heidrun Beckmann, Tel. (02551) 692833 oder per Mail an: heidrun.beckmann@kreis-steinfurt.de